

Direktion der Justiz und des Innern
RR Jacqueline Fehr
Postfach
8090 Zürich

eva.vontobel@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, xx. September 2022

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Totalrevision) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben im Juni 2022 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Generelle Würdigung

Die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) wird im Grundsatz sehr begrüsst. Es werden Themenbereiche aufgenommen, welche bislang nicht oder nicht klar geregelt waren (z.B. Open data government). Zudem wird den Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Organe angemessen Rechnung getragen.

Irritiert hat uns die Tatsache, dass die Gemeinden und Städte nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Es handelt sich beim Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) um eine zentrale gesetzliche Grundlage für die Kommunen. Wir regen daher an, die Gemeinden und Städte nachträglich noch zur Vernehmlassung einzuladen.

Einzelne Bestimmungen

Gegenstand und Zweck (§ 1 Abs. 2 lit. b)

Der Begriff der offenen Behördendaten ist unklar. Wir regen an, den offenen Rechtsbegriff zu präzisieren.

Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit (§ 6)

Es wird begrüsst, dass den Gemeinden und Städten in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Verordnungskompetenz zugestanden wird.

Allgemeine Informationen (§ 11)

Der Mehrwert der Verzeichnisse über die Informationsbestände ist nicht ersichtlich. Grundsätzlich werden nur Daten bearbeitet, welche die öffentlichen Organe für die Aufgabenerfüllung benötigen. Ein separates Verzeichnis dazu zu führen und dieses laufend zu aktualisieren, wird als aufwändig erachtet. Viel wichtiger für die Bevölkerung ist, dass die Gesuche auf Informationszugang im Einzelfall behandelt werden. Auf die Bestimmung ist zu verzichten.

Offene Behördendaten (§ 13 Abs. 3)

Es ist unklar, welche Daten damit gemeint sind, weshalb eine Präzisierung in den Erläuterungen wünschenswert ist.

Ausnahmen (§ 16 lit. a)

Es sind die Dokumente und Anträge sämtlicher Personen, welche an den Sitzungen mitwirken, auszunehmen, da diese Schriftstücke genauso vertraulich sind wie diejenigen der Mitglieder der Behörden (z.B. Gemeinde-/Stadtschreiber). Das Wort "Mitglieder" ist ersatzlos zu streichen.

Kosten (§ 20 Abs. 1)

Der kostenlose Zugang zu Informationen wird grundsätzlich unterstützt. Wünschenswert wäre aber eine Ausnahmeregelung, etwa bei einer grossen Anzahl an Gesuchen einzelner Personen innerhalb kurzer Zeit, die einzeln betrachtet keinen erheblichen Aufwand generieren, in der Summe aber die Verwaltung bemühen (querulatorische Gesuche). Diese Kosten sollen im Einzelfall verrechnet werden können.

Vermeidung des Personenbezugs (§ 26)

Die Formulierung wird als unpräzise erachtet. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass nur die Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

4. Abschnitt: Beauftragte oder Auftraggeber für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

Die Schaffung einer Stelle für das Öffentlichkeitsprinzip wird begrüsst, da die Wichtigkeit des Themas stetig zunimmt. Wichtig erscheint dem VZGV, dass das Wahlprozedere, das Wahlorgan und die Wahlvoraussetzungen etc. analog der Beauftragten bzw. dem Auftraggeber für den Datenschutz festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Martina Buri
Fachsektion Gemeindeschreiber/in